

Vogelsbergkreis
Der Landrat
- Waffenwesen -
Goldhelg 20
36341 Lauterbach



Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe

(Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz)

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
3	Beruf	erlernter Beruf		derzeit ausgeübter Beruf
4	Wohnung (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
5	Nebenwohnung (falls vorhanden)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
6	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit		erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	Körperliche Behinderung	Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen etc.)	
8	Besitz erlaubnis- pflichtiger Waffen	Besitzen Sie bereits erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
		Wurden von Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? <input type="checkbox"/> wenn ja, bei welcher Behörde? <input type="checkbox"/> nein		
9	Führen der Waffe	Welche Art von Waffen wollen Sie führen?		

Sofern Sie telefonisch oder per E-Mail zu erreichen sind, können Sie für Rückfragen die Verbindungen hier angeben.

Vorwahl: _____ Rufnummer: _____ E-Mail: _____

Bitte beachten:

Der Kleine Waffenschein ist gebührenpflichtig! Für die Erteilung sind Gebühren in Höhe von **58,00 € + derzeit mind. 22,00 € für die Zuverlässigkeitsüberprüfung** zu erheben.

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach § 4 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung durchzuführen. Die Rückläufe der zu beteiligenden Stellen können mehrere Wochen dauern.

Weiterhin ist die Überprüfung in regelmäßigen Abständen (mind. jedoch alle drei Jahre) zu wiederholen (§ 4 Abs. 3 WaffG). Auch hierfür fallen Gebühren an in Höhe von **mind. 52,00 €** (jeweils).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt kleiner Waffenschein

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen ein sog. **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich. Auch der Transport der Waffe ist grundsätzlich erlaubnisfrei (nicht zugriffsbereit, z.B. in einer verschlossenen Tasche oder Rucksack oder im verschlossenen Kofferraum).

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaft, Polizei etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit **58,00 € + derzeit mind. 22,00 € für die Zuverlässigkeitsüberprüfung**. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Kirmes, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)
- zum Führen von Luftdruckwaffen und z.B. Pfefferspray

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen, außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des Gesetzes des Waffengesetzes):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Bei jetzt noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter / Ihre Sachbearbeiterin beim Landrat des Vogelsbergkreises unter den Telefonnummern: 06641 / 977-130, 06641 / 977-143 oder 06641 / 977-139